

174
150



1. Zinzendorf / Graf Ludwig von / Bischof Carnea
auf profess. theologie S. jch. franc. Biederau
2. ——— sprache an den H. hochwürdigem Rhein
vom 18 Octobr 1744
3. ——— sprache an den König in Dänne,
mars, vom 18 Octobr 1744.
4. ——— trenir od. auf graf Reuff S. XXIX.
1747. ^{in music}
5. fons d'offiff. trenir od. auf graf
Reuff S. XXIX, 1744.
6. Schuchardii / S. Jus. juliana: / Species facti
contra den hochwürdigem Bening 1750
7. des Cammergerichtes wiffel, in sache
Schuchardii contra Bening, 1750
8. zu yfenburg / Gustav fried. graf zu /
Emigrations patent an die Swen. feger.
und wiffen 12 febr. 1750
9. ——— declaracion an die Swen. feger
vom 6 febr. 1750.
10. yfenburg Andiegsche wogirung protocol
die Zinzen d'offiffen ff an wiffen B. feger
vom 6 Octobr 1750

Herr Gustav Friedrich, Graf zu Hsenburg und Büdingen 2c. Des Königl. Dänischen Dannebrogs-Ordens Ritter 2c. 2c. Füget hiemit zu wissen: Nachdem Wir in dem unterm 12. Febr. datirten. und den 18. publicirten Mandato unter andern verordnet, daß keiner derer Einwohner des Herrnhaggs, welcher von der Herrnhutischen Secte abtreten und demnächst auf dem Herrnhag zu bleiben geneigt seyn solte, davon weder mit Worten, Wercken, Einnehmung in die Zucht, oder sonstige Mittel abgehalten, irre gemacht, immittelst verschicket, oder sonst mit jemanden etwas wider seinen freyen Willen und Wahl vorgenommen werden solte, Wir aber erfahren, daß bereits viele abgeschicket seyen, und durch allerhand Kunst-Griffe und falsche Vorbildungen irre gemacht werden; und dann Wir zwar auf der einen Seiten niemanden seine freye Wahl und Willkühr nehmen, auf der andern aber auch wissen wollen, ob die Abziehende aus eigener Erkenntniß und freyer ungezwungener Wahl weggehen: So verordnen und befehlen Wir hiemit in Krafft Unserer Landes-Herrlichen Böttmässigkeit denen Einwohnern zu Herrnhag weiter, daß niemand unter den Vorsehern, oder denenjenigen, welche die Sache führen, und derselben sich annehmen, bey Vermeidung Ein hundert Reichsthaler und allenfalls nach Befund schärfferer Straffe, sich unterstehen solle, jemanden, er sey Männlich- oder Weiblichen Geschlechts, weiter ohne Unser oder der Unserigen Vorwissen wie bisher geschehen, es sey bey Tage oder Nacht fortzuschicken, oder die Leute durch ungebührliche Mittel und Wege, es sey durch Bedrohung, List, falsche Vorbildung, Worte oder Wercke, zu zwingen, bey dem Herrnhutischen Anhang zu bleiben, sondern, damit Wir wissen mögen, ob und daß die Abziehende freywillig, ohne Zwang und aus eigener Bewegung, weggehen, es damit folgender Gestalt gehalten werden solle:

- 1.) Soll bey Publication dieses sofort eine exacte und zuverlässige Specification aller demnächst noch übrigen Einwohner des Herrnhaggs beyderley Geschlechts gefertigt, und daserne die Vorsteher darin einige Personen geflüßentlich verschweigen oder auslassen, und sie dessen demnächst überführet werden, selbige davor nach Befund gestraffet und angesehen werden.
 - 2.) Soll alle Mittwoch, oder, nach Befund, alle vierzehnen Tage, oder Monat, des Mittwochens, einer Unserer Rätthe mit einem Aquario hinauf kommen, bey welchen alle diejenigen, welche abziehen wollen, sich melden, und, wer sie seyen, ob sie bey den Herrnhutern freywillig bleiben und aus eigener Bewegung, ohne Bedrohung und List, abjügen, und wohin sie giengen, befraget, und dasselbe kurz zum Protocoll genommen werden soll. Wenn aber
 - 3.) Jemand in der Zwischen-Zeit eilig wegzugehen retowiren, und bis auf den gesetzten Tag der Hinfunft zu bleiben nicht gemeynet seyn solte, derselbe soll verbunden seyn, an Unsere Canzley nach Büdingen persönlich zu kommen, und solches anzugehen.
 - 4.) Demen Abziehenden soll unter Unserer Canzley Unterschrift und Insiegel die Pässe umsonst ertheilet, und ihnen selbst auf mögliche Art und so mehr erleichtert werden, als fester Wir entschlossen, keinen einzigen, welcher nicht von den Herrnhutern aus freyer Erkenntniß und Wahl abgehen, und sich von der Lehre, der Anhänglichkeit und Verbindung mit diesen Leuten gänglich lossagen, davon entfernen, und demnächst aus eigener Bewegung unter Unserem Schutze bleiben will, zu behalten.
- Ob auch wohl
- 5.) Wir keinesweges gemeynet sind, einen einzigen zu bewegen, wider diejenige Verfassung, welche er selbst erwählet, die mindeste Beschwerde zu führen: So achten Wir Uns dennoch, da Wir vernehmen, daß viele in Sorgen stehen, daß sie ihre noch nicht volljährige an die Gemeinde vertraute Kinder, so dann ihr darin hingegebenes Vermögen nicht wieder erhalten könnten und würden, Krafft Unseres tragenden Landes-Herrlichen Amtes verbunden, hiemit einem jeden zur Nachricht anzufügen, daß wenn er dieser oder anderer Ursachen halber etwas mit Recht an die Gemeinde, deren Häupter und Glieder zu fordern habe, und solches bey Unserer nachgesetzten Justiz-Canzley, oder demjenigen aus Unseren Rätthen, welchen Wir von Zeit zu Zeit auf den Herrnhag schicken werden, im Wege Rechts zu rechter Zeit andringen wolle, ihm, er möge übriges wegziehen oder bleiben wollen, diejenige gleichdurchgehende unpartheyische Gerechtigkeit wiederfahren solle, welche Wir einem jeden in Unserem Lande angedehnen zu lassen Uns schuldig erkennen. Und gleichwie
 - 6.) Der Ort auf einem von allen Lasten befreyeten Guthe angebauet worden; Also sollen auch diejenigen, welche daselbst, mit gänglicher Verlassung der Herrnhutischen Secte, zu bleiben geneigt sind, die Freyheit von allen Frohnden, Diensten, Einquartirung, und andern Kriegs-Beschwerlichkeiten, immerfort zu genießen haben. Gegeben unter Unserm Gräflichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Büdingen den 6. Martii 1750.

Gustav Friedrich,
Graf zu Hsenburg und Büdingen 2c.



AK

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der...
 In der ersten Hälfte wird die...
 In der zweiten Hälfte wird die...
 Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert...

1. Soll die Publication dieses...
 ...
2. Soll die...
 ...







Stollb. - Wern. Zd. 157



145.

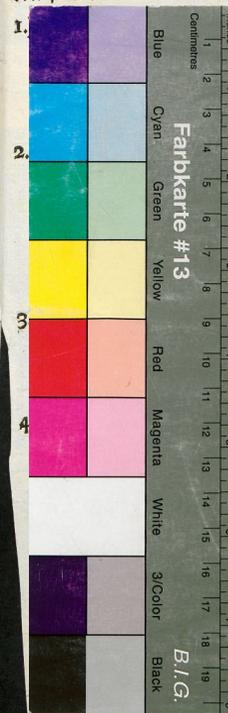






Herr Gustav Friedrich, Graf zu Henburg und Büdingen zc.

Des Königl. Dänischen Dannebrog's Ordens Ritter zc. zc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in dem unterm 12. Febr. datirten. und den 18. publicirten Mandato unter andern verordnet, daß keiner derer Einwohner des Herrnhag's, welcher von der Herrnhutischen Secte abtreten und demnächst auf dem Herrnhag zu bleiben geneigt seyn solte, davon weder mit Worten, Wercken, Einnehmung in die Zucht, oder sonstige Mittel abgehalten, irre gemacht, immittelst verschicket, oder sonst mit jemanden etwas wider seinen freyen Willen und Wahl vorgenommen werden solte, Wir aber erfahren, daß bereits viele abgeschicket seyen, und durch allerhand Kunst: Griffe und falsche Vorbildungen irre gemacht werden; und dann Wir zwar auf der einen Seiten niemanden seine freye Wahl und Willkühr nehmen, auf der andern aber auch wissen wollen, ob die Abziehende aus eigener Erkenntnis und freyer ungewrungener Wahl weggehen: So verordnen und befehlen Wir hiemit in Krafft Unserer Landes: Herrlichen Bittmäßigkeit denen Einwohnern zu Herrnhag weiter, daß niemand unter den Vorsehern, oder denenjenigen, welche die Sache führen, und derselben sich annehmen, bey Vermeidung Ein hundert Reichsthaler und allenfalls nach Befund schärfferer Straffe, sich unterstehen solle, jemanden, er sey Männlich oder Weiblichen Geschlechts, weiter ohne Unser oder der Unserigen Vorwissen wie bisher geschehen, es sey bey Tage oder Nacht fortzuschicken, oder die Leute durch ungebührliche Mittel und Wege, es sey durch Bedrohung, List, falsche Vorbildung, Worte oder Wercke, zu zwingen, bey dem Herrnhutischen Anhang zu bleiben, sondern, damit Wir wissen mögen, ob und daß die Abziehende freywillig, ohne Zwang und aus eigener Bewegung, weggehen, es damit folgender Gestalt gehalten werden solle:



des sofort eine exacte und zuverlässigsmahls noch übrigen Einwohner des schlechts gefertigt, und daserne die personen geflüßentlich verschwiegen seyn demnächst überführet werden, gestraffet und angesehen werden, oder, nach Befund, alle vierzehn Mittwochens, einer Unserer Rätthe kommen, bey welchen alle diejenigen, sich melden, und, wer sie seyen, freywillig bleiben und aus eigener ung und List, abzögen, und wohin dasselbe kurz zum Protocoll getenn aber
Zeit eilig wegzugehen retowiren, tag der Hinfunft zu bleiben nicht geag der soll verbunden seyn, an Unserer rsonlich zu kommen, und solches an unter Unserer Canzley Unterschrift sonst ertheilet, und ihnen alles auf leichter werden, als fester Wir entwelcher nicht von den Herrnhutern Wahl abgehen, und sich von der und Verbindung mit diesen Leuten entfernen, und demnächst aus eigenem Schuß bleiben will, zu behalten.

Friedrich,
burg und Büdingen zc.

- Ob auch wohl
- Wir keinesweges gemeinet sind, einen einzigen zu bewegen, wider diejenige Verfassung, welche er selbst erwählet, die mindeste Beschwerde zu führen: So achten Wir Uns dennoch, da Wir vernehmen, daß viele in Sorgen stehen, daß sie ihre noch nicht volljährige an die Gemeinde vertraute Kinder, sodann ihr darin hingegebenes Vermögen nicht wieder erhalten könnten und würden, Krafft Unseres tragenden Landes: Herrlichen Amtes verbunden, hiemit einem jeden zur Nachricht anzufügen, daß wenn er dieser oder anderer Ursachen halber etwas mit Recht an die Gemeinde, deren Häupter und Glieder zu fordern habe, und solches bey Unserer nachgesetzten Justiz-Canzley, oder demjenigen aus Unseren Rätthen, welchen Wir von Zeit zu Zeit auf den Herrnhag schicken werden, im Wege Rechts zu rechter Zeit anbringen wolle, ihm, er möge übrigen wegziehen oder bleiben wollen, diejenige gleichdurchgehende unpartheyische Gerechtigkeit wiederfahren solle, welche Wir einem jeden in Unserem Lande angedehnen zu lassen Uns schuldig erkennen. Und gleichwie
 - Der Ort auf einem von allen Lasten befreyeten Guthe angebauet worden: Also sollen auch diejenigen, welche daselbst, mit gänglicher Verlassung der Herrnhutischen Secte, zu bleiben geneigt sind, die Freyheit von allen Frohnden, Diensten, Einquartirung, und andern Kriegs: Beschwerlichkeiten, immerfort zu genießen haben. Gegeben unter Unserem Gräflichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Büdingen den 6. Martii 1750.



AK